

Kurztitel

Luftfahrt – Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 97/1949 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 138/1971

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 73

Inkrafttretensdatum

15.03.1971

Index

99/04 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Artikel 73****Ausgaben und Beiträge**

Der Rat kann im Rahmen der ihm von der Versammlung nach Kapitel XII zur Verfügung gestellten Geldmittel laufende Ausgaben für die Zwecke dieses Kapitels aus dem allgemeinen Fonds der Organisation bestreiten. Der Rat hat Beiträge zu den für die Zwecke dieses Kapitels erforderlichen Geldmitteln nach einem im voraus vereinbarten Verhältnis über einen angemessenen Zeitraum den damit einverständenen Vertragsstaaten aufzuerlegen, deren Fluglinienunternehmen die Einrichtungen benützen. Der Rat kann auch Beiträge zu erforderlichen Arbeitsfonds den damit einverständenen Staaten auferlegen.

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2019

Gesetzesnummer

10011263

Dokumentnummer

NOR12145259

alte Dokumentnummer

N9194945395L